

FACHVERBAND SOZIALE DIENSTE FÜR JUNGE FLÜCHTLINGE BERLIN - BRANDENBURG

Berlin 21.3.2002

Pacelliallee 61
14195 BERLIN
Fax 8410 99 52
peacecenter@t-online.de

FACHVERBAND SOZIALE DIENSTE FÜR JUNGE FLÜCHTLINGE
Pacelliallee 61 - 14195 BERLIN

Artikel 7 – Kinderkonvention

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit wie möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Berliner Standesämter verweigern Geburtsurkunden / ~~Geburtsbescheinigungen~~ für in Berlin geborene Flüchtlingskinder

1. Ist die Identität der Eltern eines in Berlin geborenen Kindes nicht durch Vorlage eines Heimatpasses nachgewiesen, verweigern die Standesämter die Beischreibung der Eltern und die Ausstellung von Geburtsurkunden ~~bzw. Geburtsbescheinigungen~~.
2. Ist nur die Identität der Mutter nicht durch Vorlage eines Heimatpasses nachgewiesen, kann keine Vaterschaftsanerkennung stattfinden, da die Mutter mangels eindeutiger Identität der Vaterschaftsanerkennung nicht zustimmen kann.
3. Ist nur die Identität des anerkennungsbereiten Vaters nicht durch Vorlage eines Heimatpasses eindeutig nachgewiesen, kann dieser die Vaterschaft nicht anerkennen und es kann keine Beischreibung des Vaters erfolgen.

Die Praxis der Standesämter stützt sich auf einen Beschluss des Landgerichts Berlin vom 29.6.2001 (LG Berlin 84 T 309/00). In diesem Beschluss wird unter anderem dargelegt, dass die Vorlage eines von den Ausländerbehörden ausgestellten Ersatzpapiers (Duldung, Aufenthaltsbefugnis etc) nicht ausreicht, wenn der Ausländerbehörde keine (echten) Dokumente (urkundliche Nachweise) vorliegen, welche die Identität eindeutig belegen. *„Der Ausweisersatz entfaltet keine Beweiskraft für den Namen, den Geburtsort und die Staatsangehörigkeit seines Inhabers, da die in ihm enthaltenen Eintragungen ausschließlich auf den eigenen Angaben des Inhabers vor der Ausländerbehörde beruhen, die ihrerseits nicht urkundlich bezeugt zu sein brauchen.“* (Zitat aus Beschluss des Landgerichts Berlin vom 29.6.2001)

Scheinvaterschaften

Hintergrund ist, dass es in der letzten Zeit Vaterschaftsanerkennungen durch deutsche Männer gab, die hier geborenen Flüchtlingskindern auf diese Weise zur deutschen Staatsangehörigkeit verhelfen und den dazugehörigen Müttern den Aufenthalt sicherten. Da die Mütter eines deutschen Kindes eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, können sie sämtliche daraus erwachsenen Sozialleistungen wie Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss erhalten und müssen nicht mehr im Wohnheim leben.

Dem Landeseinwohneramt soll ein Mann bekannt sein, der allein vier Vaterschaften in einer Woche anerkannt hat. Laut Presseberichten im Magazin Focus will das Landeseinwohneramt Berlin bis jetzt etwa 60 Fälle von wahrheitswidrigen Vaterschaftsanerkennungen entdeckt haben. In vielen Fällen sollen beträchtliche Summen fließen, um für die Vaterschaftsanerkennung zu bezahlen. Meist sind die Väter nicht in der Lage Unterhalt zu zahlen. (Focus 10/2002, S. 28)

Flüchtlingseltern wird das Sorgerecht für ihre Kinder vorenthalten

Erfolgt keine Beischreibung der Eltern sind die Kinder nicht gesetzlich vertreten.

Die Folge sind Schwierigkeiten bei der Zahlung der Sozialhilfe und des Wohngelds, da die Eltern nicht durch Vorlage einer Geburtsurkunde beweisen können, dass sie die Eltern sind. In einigen Fällen kommt es bereits zu Verweigerung der Leistungen oder es wird angedroht, Mietanteile für die Kinder abzuziehen, die Zahlung der Wohnheimkosten für diese Kinder ist in Frage gestellt, es kann Probleme in Einbürgerungsverfahren geben..

Die zur Ausreise aufgeforderten, oft geduldeten Eltern können selbst, aber nicht für ihr Kind die Ausreise vorbereiten. Weder bei der Ausländerbehörde noch bei der Rückkehrberatungsstelle können Sie ihr Kind gesetzlich vertreten.

Vaterschaftsanerkennungen können nicht erfolgen, auch dann nicht, wenn diese dazu bereit sind und es sich tatsächlich um die Väter handelt. Mögliche positive Auswirkungen einer Vaterschaftsanerkennung werden den Kindern vorenthalten (Kindergeld, Unterhalt, Staatsangehörigkeit, Aufenthalt)

Die Beispiele könnten fortgesetzt werden.

Vormundschaften für die Kinder sind keine Lösung

Da die Kinder nicht gesetzlich vertreten sind, ist es erforderlich, solange eine Vormundschaft nach § 1773/ 1774 BGB einzurichten, bis die volljährige Mutter ihre Identität nachgewiesen hat. Eine Vaterschaftsanerkennung kann aber auch dann nicht erfolgen, wenn die Identität des Vaters unklar ist.

Unsicherheiten bei Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen den Familiengerichten und den Vormundschaftsgerichten führen zu Verfahrensverzögerungen. Familiengerichte sehen ihre Zuständigkeit nicht, da weder ein Ruhen der elterlichen Sorge noch ein Sorgerechtsentzug möglich ist, denn man wisse wegen der unklaren Identität der mutmaßlichen Eltern ja nicht, wessen elterliche Sorge ruhen bzw. entzogen werden soll. In Frage kommt hilfsweise eine Vormundschaft, die analog der Vormundschaften für Kinder minderjähriger Mütter von Amts wegen bestimmt wird.

Vormundschaften können aber keine Lösung sein!

Die öffentlichen Stellen sind aber aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung in Berlin dazu gezwungen. Es entspräche nicht dem Kindeswohl, wenn Kinder monatelange ohne gesetzliche Vertretung sind. Die Verpflichtung der Jugendämter, notfalls die notwendigen Schutzmaßnahmen für das Kind zu veranlassen, bleiben unberührt.

Es ist abzulehnen, dass Kinder dazu benutzt werden, die Eltern zur Passbeschaffung zu bewegen.

Ferner ist abzulehnen, auf Kosten der Kinder pauschal allen Flüchtlingseltern, deren Identität nicht durch Pass nachwiesen werden kann, das Sorgerecht für ihre hier neu geborenen Kinder vorzuenthalten, weil einige deutsche Männer eine Gesetzeslücke ausnutzen und wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennungen aussprechen.

Für den Vorstand

Michael Heimbach